

Das Hissen der Regenbogenflagge als Zeichen der Vielfalt und Toleranz

Rechtliche Überlegungen zum Umgang mit Verfassungssymbolen

Rechtsanwalt Dr. André Kruschke*

Die amtierende Ampel-Regierung hat sich der Förderung sexueller Vielfalt verschrieben und wirbt mit großer medialer Unterstützung für die Anliegen von Lesben, Schwulen, Bi-Sexuellen, Trans-Personen und Queeren (LGBTQ). Ungeachtet der Frage, ob es hierbei nicht mehr um eine Privatangelegenheit von Bürgern handelt, aus der sich der Staat rauszuhalten hat, werden von Seiten der Regierung in jüngster Zeit immer mehr Maßnahmen ergriffen, die zu einer immer stärkeren Verankerung von LGBTQ-Themen in breiten Bevölkerungsschichten führen sollen. Dies gipfelte Mitte letzten Jahres darin, dass auf verschiedenen öffentlichen Dienstgebäuden einschließlich des Deutschen Bundestages anstelle der Bundesflagge teilweise die Regenbogenfahne gehisst wurde. Diese praktisch uneingeschränkt als positives Zeichen der Vielfalt und Toleranz gefeierte Maßnahme wirft verschiedene gesellschaftliche und verfassungsrechtliche Fragestellungen auf, die im nachfolgenden Beitrag gewürdigt werden sollen.

I. Einleitung

Am 17.5.2022 hat das Bundesinnenministerium erstmals an seinem Dienstsitz die Regenbogenfahne gehisst. Am 23.7.2022 wehte die Fahne auf einem Turm des Sitzes des Deutschen Bundestages, dem Reichstag. Seitdem wehen in der Bundesrepublik Deutschland Regenbogenfahnen an zahlreichen Gebäuden des öffentlichen Dienstes. Möglich wurde dies durch einen neuen Erlass¹ der Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) aus April letzten Jahres. Er legt fest, dass an allen Dienstgebäuden des Bundes zu bestimmten Anlässen die Regenbogenflagge gezeigt werden darf – neben der Bundesflagge als dem wichtigstem Staatssymbol der Bundesrepublik. Der Tag des erstmaligen Hissens der Regenbogenfahne am Bundesministerium für Inneres wurde von Frau Faeser als ein „historischer Tag“ bezeichnet, der ein Zeichen für „Vielfalt und Solidarität“ setzt.² Sie bewertet das Verbot, diese Flagge an Bundesgebäuden zu hissen, als eine „völlig überkommene bisherige Praxis“³ und erinnerte daran, dass die Bundesregierung sich einiges vorgenommen hat in Sachen Gleichstellungspolitik – „und jetzt liefern muss“.⁴

Auch von den Leitmedien wurde das Vorhaben praktisch ausnahmslos als positiv angesehen,⁵ wobei es überwiegend nur als Auftakt zu weiteren Maßnahmen angesehen wird: Ganz oben auf der Agenda steht der Plan, das Transsexuellengesetz durch ein Selbstbestimmungsgesetz zu ersetzen. Laut Sven Lehmann, dem zu Beginn der Legislaturperiode erstmals berufenen „Queer-Beauftragten“, arbeitet die Bundesregierung derzeit „mit Hochdruck“ daran.⁶ Aber auch die Reform des Abstammungsrechts steht auf der im Koalitionsvertrag festgelegten Queerpolitik-Agenda der Ampel. So haben derzeit Kinder, die in lesbischen Ehen geboren werden, zunächst nur einen Elternteil und müssen von der zweiten Mutter erst per Stiefkindadoption angenommen werden – was als „schlimmer Missetand“⁷ angesehen und daher gefordert wird, dass hier „ebenfalls bald etwas geschehen“ muss. Mit der Regenbogenflagge „nimmt Faeser die Regierung (damit) in die Pflicht“.⁸

Was Regierung und Leitmedien hierbei weitgehend verschweigen, ist die Tatsache, dass die Beflaggung öffentlicher Gebäude in Kombination mit der Bundesflagge verfassungsrechtlich höchst sensible Fragen aufwirft, da diese Maßnahme die Verwendung oberster Staatssymbole berührt. Der nachfolgende Aufsatz beschäftigt sich mit den verfassungs-

rechtlichen Fragestellungen, die mit dem Hissen der Regenbogenfahne einhergehen und erörtert, ob die Bundesregierung mit dieser Maßnahme dem Sinn und Zweck der Verwendung von Staatssymbolen sachgerecht entsprochen hat, sie durch die einseitige Fixierung auf LGBTQ-Themen „staatlich neutral“ gehandelt hat und ob sie damit tatsächlich ein „Zeichen für Toleranz“ gesetzt hat, welches in der Gesamtbevölkerung auf uneingeschränkte Akzeptanz gestoßen ist.

II. Die Bedeutung von Staatssymbolen im Allgemeinen und der Bundesflagge im Besonderen

1. Die Bedeutung von Staatssymbolen

Ein Staatssymbol ist ein „sichtbares, klangliches, rituelles oder gedankliches Zeichen (Symbol), das die Werte eines Staates in der Öffentlichkeit veranschaulicht“.⁹ Staatssymbole vermitteln damit ein grundlegendes Stück an Selbstdarstellung des Staates und haben zuvörderst eine Integrationswirkung, Identifikationswirkung und Repräsentationswirkung.¹⁰ Ihnen kommt „die Aufgabe der politischen, für den Bürger nachvollziehbaren Sinnggebung“ zu, aus denen dem Staat die Chance erwächst, „den Identifikationsprozess seiner Bürger anzuregen und zu fördern, den Konsens der im Staat organisierten Gesellschaft zu erzeugen, Staatspflege zu betreiben“.¹¹ Die Verwendung von Staatssymbolen erfolgt daher aus der Einsicht, dass sich Bestand und Gedeihen eines Staates nicht von selbst